

VERNEHMLASSUNGSANTWORT VERSO

1 AUSGANGSLAGE

Die als organisatorisch notwendig verkleideten Veränderungen, die nun mittels drei Rechtsordnungen festgehalten werden, sind tiefgreifend. Sie beinhalten nicht nur formale Änderungen von Organisationsstrukturen und Bereinigungen von Formulierungen – im gleichen Zug werden Grundsatzentscheide zu Führung, Mitwirkung und strategischer Ausrichtung der ZHdK gefällt. Insbesondere was die Verankerung von Mitwirkung angeht, scheinen sich die Entwürfe an einem gesetzlichen Minimum zu orientieren. Schnelle Entscheide sind ein legitimes Ziel, doch was ein Entscheid an Sorgfalt spart, kehrt in der Umsetzung zurück. Die Mitwirkung ist deshalb weder ein kulturelles Erbe noch eine Vorschrift, die man mit dem Minimum erfüllt. Sie ist ein Instrument der Entscheidungsfindung. Das Wissen darüber, wie diese Hochschule tatsächlich funktioniert, liegt verteilt: Es liegt bei den Dozierenden, in den Werkstätten, bei den Mitarbeitenden der Services und bei den Studierenden. Die Strategie der ZHdK nennt als Mission das *Hinterfragen*, das *Explorieren* und das *Inspirieren* und führt ihre Stellung unter den weltweit bedeutenden Kunstuniversitäten auf die Angehörigen der Hochschule zurück. Wir möchten, dass dieser Anspruch nicht in der Strategie bleibt, sondern in den Rechtsgrundlagen steht, und im Alltag der Hochschule wirkt. Die Entscheidung, wie Mitwirkung verankert wird, ist nicht eine rein gesetzliche – sie ist eine der Qualität. Inwieweit ist die ZHdK bereit, zu dieser Qualität zu stehen und über das gesetzliche Minimum hinauszugehen?

1.1 Fehlinformationen im Antragsdokument

Das Dokument zur Genehmigung und Freigabe zur Vernehmlassung der Rechtsgrundlagen beinhaltet mehrere Punkte, mit denen wir uns nicht einverstanden sehen:

- (4. Weiteres Vorgehen): *«Die neue Governance ZHdK bildet die Grundlage für die neuen Rechtsordnungen. Die Mitwirkung wurde in die Erarbeitung der neuen Governance umfassend eingebunden.»* Diese Formulierung entspricht nicht den Tatsachen, die von der Mitwirkung in der 394. Hochschulleitungssitzung am 20. Mai dargelegt wurden. Die HSV hat gemeinsam mit VERSO am 12. Mai 2026 einen Antrag auf eine hochschulweite Vernehmlassung der Governance gestellt. Der Antrag hält fest, dass eine Vernehmlassung ursprünglich vorgesehen war, und dass die gesetzte Frist für eine vertiefte Auseinandersetzung nicht ausreichte; das «Merkblatt über die Mitwirkung» nennt für Vernehmlassungen in der Regel maximal 60 Tage. Dass die Mitwirkungsgremien eine Vernehmlassung förmlich beantragen mussten, lässt sich mit «umfassend eingebunden» nur schwer in Einklang bringen.
- (1. Ausgangslage) *«Nach der ersten Lesung der Hochschulordnung, der Departementsordnung und der Prorektoratsordnung an der Sitzung der Hochschulleitung vom 3. Juni 2026 wurden die Entwürfe noch einmal weitreichend überarbeitet.»* Die Hochschulleitung hat nach dem 3. Juni 2026 Veränderungen im Governance-Dokument vorgenommen, die die Mitwirkung betreffen, ohne diese entsprechen zu informieren. Zentral wurde die Aufführung der Einsitze der Mitwirkung in den Departementskonferenzen gestrichen (S. 30, III. 2: Konferenzen: Departementskonferenz; Zusammensetzung), obwohl diese im Vorfeld mehrmals zugesichert wurden.

1.2 Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von VERSO

Die aktuelle Vernehmlassung findet noch auf der Basis der aktuell geltenden Hochschulordnung statt. Darin wird der Studierendenrat in § 11 Abs. 2 als eigenständiges Mitwirkungsorgan aufgeführt, das über § 11 Abs. 1 (Recht auf Mitwirkung) dementsprechend auch ein eigenes Recht auf Vernehmlassung erhält. § 11 Abs. 3 hält zudem fest: «Die Mitwirkungsorgane vertreten ihre spezifischen Interessen.» Innerhalb dieses Rahmens reichen wir eine eigene Vernehmlassungsantwort ein.

1.3 Bemerkung zum Prozess: Die Governance als Grundlage

Die Ausarbeitung eines Dokuments als Orientierung für die Anpassung der Rechtsgrundlagen ist nachvollziehbar. Die Sorgen, die wir zum Zeitpunkt des Antrags zur Vernehmlassung Governance geäußert hatten, haben sich bewahrheitet: Es zeigt sich praktisch unmöglich, sich gegen in der Governance formulierte Entwürfe über die HSO, DO oder PrO zu äussern. Gewisse Entscheidungen aus der Governance, wie z.B. den Ausschluss der HSV aus der HSL, sind ausschliesslich in der Governance aufgeführt. Den Entwurf der Rechtsgrundlagen auf diese Tatsachen hinzu kritisieren, ist nicht möglich. Klar wird, dass gewisse Entscheidungen nicht zur Diskussion stehen. Diese Tatsache empfinden wir als eine zutiefst problematische Grundhaltung. VERSO ist nicht da, um punktuell zu Themen hinzugezogen zu werden, wenn es gerade passt. Wir sind hier, um die Studierenden zu schützen, gegen Entscheidungen, die ihre Rechte einschränken. Und ebendies geschieht hier, in genau diesem Moment.

Wir haben uns bereits gesondert zur Governance geäußert, in Form einer Stellungnahme. Darin haben wir vor allem den Verlust der studentischen Einsitze in die Hochschulweiten Kommissionen, das Wegfallen der Entscheidungskompetenz der Departementskonferenzen und den Ausschluss der HSV aus der HSL kritisiert. Es ist uns besonders wichtig, in diesem Rahmen noch einmal auf diese Stellungnahme zu verweisen. Auf diese Stellungnahme hat die Hochschulleitung am 26. Mai 2026 geantwortet. Ein erheblicher Teil unserer Punkte wird darin nicht oder nicht auf die gestellte Frage behandelt.

1.4 Die Mitarbeitendenbefragung

Die Mitarbeitendenbefragung 2026 wurde vom 24. Februar bis zum 19. März 2026 durchgeführt und am 14. April 2026 präsentiert. Die Ergebnisse lagen der Hochschulleitung vor, als sie die Governance am 3. Juni 2026 beschloss und die Vernehmlassung am 18. Juni 2026 eröffnete: Die Aussage «Das strategische Ziel der ZHdK, Organisation & Gremien zu vereinfachen, ist mit den angekündigten Massnahmen erreichbar (Einführung Prorektorate).» erreicht 44 Punkte. «Die Entscheide der Hochschulleitung sind für mich nachvollziehbar.» erreicht 43. «Die Hochschulleitung steuert die ZHdK in die richtige Richtung.» erreicht 41. «Ich habe Vertrauen in die Hochschulleitung.» erreicht 44. Diese Werte betreffen nicht die Führung insgesamt. «Ich habe Vertrauen in meine Leitungsperson.» erreicht 83 Punkte. Auch fehlendes Interesse erklärt sie nicht: «Ich informiere mich aktiv über die Tätigkeiten und Entscheide der Hochschulleitung» erreicht 73. Diese Ergebnisse bestätigen die Sorgen, die wir sowohl im Governance- als auch im Vernehmlassungsprozess wiederholt einbracht haben.

1.5 Die Institutionelle Akkreditierung

Ein roter Faden zieht sich durch die Vernehmlassungen aller drei Rechtsgrundlagen: Die Absicht, die Dokumente auf das rechtliche Minimum zu reduzieren, um derer starrer Natur gerecht zu werden. Das führt dazu, dass auf mehreren Ebenen die Zusammensetzungen von Gremien sowie deren Aufführung in entsprechende

Geschäftsordnungen verschoben werden. Dies mag für viele Formen von Gremien sinnvoll wirken, ist aber aus unserer Sicht nicht ohne weitreichende Konsequenzen auf die Mitwirkung zu übertragen. Vielleicht das wichtigste wiederkehrende Argument in dieser Hinsicht ist die Institutionelle Akkreditierung, deren Qualitätsstandards per 15. Juli 2026 neu definiert und konkretisiert wurden. Die Entwicklung des Umgangs mit Mitwirkung im Rahmen der Akkreditierungsverordnung (Qualitätsstandards) zeigt beispielhaft, welche Form von Absicherung zukunftsfähig und zielführend für Hochschulen in der ganzen Schweiz ist. Wir werden uns im Rahmen der detaillierten Vernehmlassungsantwort wiederholt darauf beziehen. Hier die wichtigsten Erkenntnisse:

1.5.1 Seit dem 15. Juli 2026 lautet der Standard 2.2 in Anhang 1 der [Akkreditierungsverordnung](#), Bereich I, Ziffer 2 Governance: **«Die Hochschule sichert die Mitwirkungsrechte aller repräsentativen Gruppen auf allen Stufen und ermöglicht deren unabhängiges Funktionieren.»** Dabei ist eine Beobachtung zentral: Die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen wird unter «Governance» gefasst. Dies zeigt, dass die Akkreditierungsverordnung die institutionelle Mitwirkung als ernst zu nehmender Teil einer funktionierenden Governance sieht. Dieses Ziel kann unserer Meinung nach nur dann wirklich ernst genommen werden, wenn die Mitwirkungsrechte auch in den Rechtsgrundlagen auf übergeordneter, grundsatzbestimmender Governance-Ebene aufgeführt werden. Hinzu kommt die Formulierungen «aller repräsentativen Gruppen», «auf allen Stufen» und «unabhängiges Funktionieren». Wir begrüßen diese Formulierungen sehr stark, da sie klar zeigen, welche Bedingungen Mitwirkung benötigt, um tatsächlich zu «Funktionieren». Für uns bedeutet dies konkret:

«aller repräsentativen Gruppen» – Alle Mitwirkungsgruppen oder «Stände» werden explizit genannt und aufgeführt. (Studierende, Dozierende und Forschende, Personal)

«auf allen Stufen» – Sowohl auf Hochschul- als auch auf Departementsebene werden diese Mitwirkungsgruppen aufgeführt.

«unabhängiges Funktionieren» – Die Mitwirkungsgruppen sind unabhängig voneinander zu verstehen, und benötigen Voraussetzungen, die dies ermöglichen. Das bedeutet konkret: Eigene Mitwirkungsrechte (Vernehmlassung, Interessensvertretung in Gremien und Kommissionen und Antrags- und Vorschlagsrecht).

Die Gutachterinnengruppe der evalag hat sich 2021 zum selben Punkt geäußert. Sie hält auf S. 16 fest, im Rahmen des QSE-Systems scheine «die Rolle der Mitwirkung und Partizipation in einer strukturell geführten Hochschule weniger stark ausgearbeitet». Auf S. 32 beurteilt dieselbe Gruppe die Organisationsstruktur als angemessen. Beides zusammen ergibt den Auftrag, die Mitwirkung innerhalb dieser Struktur auszuarbeiten.

Gemessen an diesem Standard geht die vorliegende Revision in die Gegenrichtung. Die neue Fassung von Standard 2.2 ist nicht kurzfristig entstanden. Die Schweizerische Hochschulkonferenz eröffnete die Vernehmlassung dazu am 15. September 2025; zu den Adressaten gehörte swissuniversities, die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizerischen Hochschulen. Der Hochschulrat beschloss die Änderung am 22. Mai 2026 und veröffentlichte sie in der Amtlichen Sammlung (AS 2026 345). In Kraft ist sie seit dem 15. Juli 2026.

Um diesen Voraussetzungen gerecht zu werden, bestehen wir auf jeder Ebene darauf, sowohl die unterschiedlichen Mitwirkungsgruppen, als auch deren Mitwirkungsrechte aufzuführen. Diese Grundlogik verfolgen wir in allen drei Ordnungen. Die spezifischen Vorschläge sind jeweils den Vernehmlassungsdokumenten zu entnehmen.

1.5.2 Das «Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz» (HFKG) hält in Art. 30, a.4. **«angemessene Mitwirkungsrechte»** als eine Grundlage der institutionellen Akkreditierung fest. Die Akkreditierungsverordnung konkretisiert diese Vorgabe. Die [Auslegungshilfe zu den Qualitätsstandards](#) vom 15. Juli 2026 nennt als Grundlage von Standard 2.2 Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG und Art. 32 HFKG. Ein Vorbehalt zum Hochschultyp steht dort nicht. In Bereich II nennt dieselbe Auslegungshilfe den Hochschultyp dagegen ausdrücklich, etwa in Standard 4.1. Für die studentische Mitwirkung tragen wir die Vergleichbarkeit über die Hochschultypen hinweg deshalb als naheliegende Lesart vor. Daher werden wir später auch auf Beispiele im universitären und nicht-Kunsthochschulbereich verweisen. Die Auslegungshilfe umschreibt den Standard auch inhaltlich. Sie hält fest, eine zweckmässige und wirksame Governance setze voraus, *«dass sich alle repräsentativen Gruppen der Institution an den Entscheidungsprozessen beteiligen können, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das administrative und das technische Personal»*. Als Nachweis nennt sie an erster Stelle die *«Statutarische Grundlage zur Einrichtung von Mitwirkungsorganen, zu deren Funktionsweise und Kompetenzen»*. Diese statuarischen Grundlagen sind im Fall der ZHdK am Passendsten mit der Departementsordnung, Hochschulordnung und Prorektoratsordnung vertreten.

1.5.3 Informationszugänge Qualitätsstandard 2.2 verlangt, dass die Hochschule das unabhängige Funktionieren der repräsentativen Gruppen sicherstellt. Die [Auslegungshilfe zu den Qualitätsstandards](#) nennt als Nachweis dafür die Prozesse und Instrumente, mit denen die Hochschule dies gewährleistet, und führt darunter die internen und externen Kommunikationsmittel und -kanäle auf. Durch den Wegfall des HSV-Einsitzes in der Hochschulleitung und durch die geringere Verankerung von Rechenschafts- und Informationspflichten gegenüber den Hochschulangehörigen und der Mitwirkung ist die Mitwirkung künftig noch stärker auf Protokolle, Traktandenlisten und schriftliche Berichte angewiesen als zuvor. Um weiterhin angemessen funktionieren zu können, braucht sie eine verbindliche Grundlage zu den Informationsflüssen auf Hochschul- und Departementebene sowie eine transparente Regelung der Datenzugänge und der Verschwiegenheitspflichten für die Mitwirkungsmitglieder. Die Richtlinie zur Datenklassifizierung vom 12. November 2025 ordnet die Protokolle der Hochschulleitung und die Beilagen mit strategischer Relevanz als ganze Dokumentklassen der höchsten Schutzstufe zu. Einsehbar sind sie nur für die berechtigten Sitzungsteilnehmenden. Damit besteht kein Kanal mehr, über den die Mitwirkungsorgane an die Grundlagen jener Entscheide gelangen, zu denen sie Stellung nehmen sollen. Die Richtlinie stützt sich unter anderem auf § 5 Abs. 1 IDG. Diese Bestimmung verlangt, dass das öffentliche Organ seine Informationen so verwaltet, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist. Wir beantragen, diese Richtlinie im Hinblick auf das Funktionieren der Mitwirkung zu überprüfen.

2 VERNEHMLASSUNGSANTWORT HOCHSCHULORDNUNG (HSO) 2026

2.1 §2 und §7: Verankerung von Werten: Leitbild und Kommunikation

Unserer Meinung nach müssen auch Wertvorstellungen, wie jene die im Leitbild definiert sind, Teil der Governance sein. Sie geben den Rechtsgrundlagen einen Rahmen. Mit der Erstellung des «Kodex ZHdK» und der «Living Strategy 2024ff» scheint die ZHdK in eine Richtung zu gehen, die das Leitbild zunehmend obsolet macht. Die Ausklammerung des Leitbilds in den Rechtsgrundlagen unterstreicht diese Entwicklung. Als Studierendenvertretung möchten wir uns explizit für die Aufführung des Leitbilds als Werte-Orientierung aussprechen, da sie gewisse Grundsätze festhält, die gerade für Studierende einen extrem wichtigen und wertvollen Bezugsrahmen darstellen. Diese Aussage bezieht sich massgeblich auf folgende Abschnitte:

Studierende: *Die Studierenden übernehmen Verantwortung für die Mitgestaltung der Lehr- und Lernprozesse.*

Führung und Organisation: *Führung und Organisation der ZHdK unterstützen die Realisierung des Leitbilds. [...] Die Betriebskultur ist gekennzeichnet durch Achtung der Würde und Integrität aller Personen und durch Chancengleichheit. Sie beruht auf offener Kommunikation, sozialem Verantwortungsgefühl und einem partizipativen Führungsstil, der die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Hochschule auf allen Ebenen gewährleistet.*

2.2 §11 Mitwirkung / Die Hochschulversammlung

2.2.1 Umbenennung des Abschnittes «Mitwirkung» in «Hochschulversammlung»

Die Umbenennung des Abschnittes wird in der Synopse hauptsächlich mittels der Erklärung «Bereinigung gemäss FaHG» erklärt. Die Mitwirkungsgremien der Studierenden (Studierendenrat), des Personals (Personalrat) und der Dozierenden und Forschenden (Delegiertenversammlung) werden entsprechend als «Subgremien der HSV» beschrieben. Mit dieser Beschreibung sind wir grundsätzlich nicht einverstanden. Auch in der Governance wird Mitwirkung über eine Fussnote auf die HSV reduziert. Wir argumentieren dagegen: Das FaHG definiert nicht, dass Mitwirkung auf Hochschulebene nur über die HSV geschieht. Sie regelt lediglich unter §14.2, dass das Hochschulpersonal ein Recht auf Mitwirkung hat, unter §21, dass die Studierenden ihren Studierendenrat wählen und dieser die Vertretung der Studierenden in die Hochschulorgane wählt (soweit Gesetz und Verordnung eine solche Vertretung vorsehen), und unter §26, dass die Hochschulversammlung existiert, wie sie sich zusammensetzt und was ihre Rechte sind. Die Synopse begründet die Streichung mit einer «Bereinigung im Sinne von §26 Abs. 1 FaHG» und mit einer Verlagerung der «Subgremien» in die Geschäftsordnung der HSV. §26 Abs. 1 FaHG regelt allein die Zusammensetzung der Hochschulversammlung, nicht die weiteren bestehenden Mitwirkungsgremien. Das FaHG lässt an mehreren Stellen explizit offen, wie die Hochschule ihre Mitwirkung im Weiteren ausführt. Die einzige Voraussetzung: Es gibt Gruppen/Stände, die in die HSV delegieren, und über die HSV gewisse Mitwirkungsrechte wahrnehmen. Implizit wird aber vorausgesetzt, dass die Hochschule über eine komplexere Struktur verfügt, die es bspw. überhaupt erst ermöglicht, dass die «Stände» delegieren, wählen und Stellung beziehen können. Daher ist die Erwähnung der einzelnen Gruppen als «Mitwirkungsgremien» (o.Ä.) zentral: Dies sind keine lose Versammlungen, sondern Gremien mit eigenen Geschäftsordnungen und Strukturen, die professionell agieren. Es ist daher stark zu empfehlen, dass die HSO das FaHG nicht nur konkretisiert, sondern auch im Sinne von §21 und §14 Abs. 2 ausformuliert, damit die Struktur der HSV überhaupt erst getragen werden kann. Die eleganteste Lösung ist es, dies in der HSO zu regeln, da somit den Mitwirkungsgremien auf Hochschulebene die gleichen Mitwirkungsrechte zugesprochen werden können, ohne sie doppelt aufzuführen. Somit wird ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit im Sinne der Qualitätsmerkmale einer Hochschule unterstrichen.

Wir erkennen, dass die schlichte Auflistung von vier «gleichgestellten» Mitwirkungsgremien zu Missverständnissen führen kann, daher schlagen wir Alternativformulierungen vor (siehe Änderungsvorschläge im Vernehmlassungsdokument). Wichtig ist es, anzuerkennen, dass die Mitwirkungsgremien keine «Subgremien» der HSV sind, sondern eigenständige Gremien, die unterschiedlich und unabhängig von der HSV organisiert sind. Sie delegieren jeweils Vertretungen in die HSV, aber sie haben auch unabhängig von diesen Einsitzen Mitwirkungsrechte. Mitwirkung auf HSV zu reduzieren, entspricht einer Absprache dieser Rechte.

2.2.2 Wichtigkeit der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Gremien

Die Handlungsfähigkeit der einzelnen Gremien ist extrem wichtig für das Eigenverständnis der Gruppen, und hat positive Auswirkungen auf sowohl interne, als auch ZHdK-weite Zusammenarbeit: Es ermöglicht individuelle Vereinbarungen und direktere Kommunikation, welche wiederum schnellere und zielgerichtetere Prozesse erlauben. Diese Erklärung basiert auf dem Erfahrungswissen der Mitwirkungsgremien an der ZHdK. Vor allem der Studierendenrat von VERSO hat langjährige Prozesse hinter sich, die die Organisation zu der Unabhängigkeit geführt hat, die sie sich jetzt zuschreiben kann. Dies beinhaltet beispielsweise sehr viel regelmässige Sitzungen als die HSV, direkter Kontakt in die Hochschulleitung und weiteren Gremien – diese Rahmenbedingungen funktionieren nur unter der Prämisse des eigenständigen Mitwirkungsgremiums. Gerade bei einer Studierendenorganisation mit regelmässig wechselnden Vertretungen ist ein verbindlicher Rahmen essenziell für die Wissenssicherung und Ankoppelung an die Institution. Sollte VERSO in Zukunft eher als Subgremium der HSV behandelt werden, fügt das in vielen Fällen Zwischenschritte hinzu, die den direkten Kontakt an die Studierendenvertretungen beeinträchtigen. Es gilt, diese Effekte möglichst zu verhindern. Wir sind besonders stark darauf angewiesen, zeitnah und zuverlässig angebunden zu sein, da den Anschluss zu verlieren, eine ernsthafte Bedrohung darstellt (daher auch die zusätzliche Absicherung über FaHG §21). Die ZHdK kann massgeblich davon profitieren, da gut informierte Studierendenvertretungen auch produktive und hilfreiche Inputs liefern können. Auch dieses Argument haben wir in der Stellungnahme zur Governance weiter ausgeführt. Es gibt noch eine rechtliche Dimension dieses Arguments, dass sich hauptsächlich auf §21 des FaHG bezieht. Diese Argumentation führen wir im Rahmen des Vernehmlassungsdokuments weiter aus, ergänzend zu den Änderungsvorschlägen.

2.2.3 Vergleichende Rechtsgrundlagen als Beispiele:

ETH: Die [Organisationsverordnung der ETH](#) regelt die Mitwirkung auf Gesamthochschulebene sehr ähnlich, wie unser Vorschlag es macht (Art. 93 und Art. 94): Zum einen wird die HSV als Mitwirkungsorgan aller „Hochschulgruppen“ benannt, und zum anderen werden die Gruppen einzeln aufgeführt. Dadurch werden sich nicht als „untergeordnet“ behandelt, sondern gleichberechtigt aufgeführt, wenn auch ein klarer Delegationsbezug hergestellt wird. Alle Gruppen haben eigenständige, unabhängige Mitwirkungsrechte.

ZHAW: Auch die ZHAW führt in ihrem Organisationsreglement, in Kraft seit 1. Juli 2025, den Studierendenrat in einem eigenen Abschnitt neben der Hochschulversammlung auf (Ziff. 3.5 und 3.6). Für seine Organisation verweist das Reglement auf die Policy Studentische Mitwirkung ZHAW und die Statuten der Studierendenorganisation Alias.

UZH: An der UZH bilden die Studierenden zur Mitbestimmung einen eigenen Stand (§ 19 Universitätsgesetz, LS 415.11). Die Angehörigen dieses Standes bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts (§ 20). Die Delegierten der Stände haben Einsitz im Senat, in der Erweiterten Universitätsleitung und in der Fakultätsversammlung (§§ 30, 32, 34). Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich (§ 32 Abs. 3).

Das Muster ist an allen drei Hochschulen gleich. Die Vertretungen der einzelnen Gruppen sind eigenständig organisiert, in den hochschulweiten Gremien vertreten und dementsprechend in hochschulübergreifenden Ordnungen aufgeführt.

2.2.4 Mitwirkungsprozesse ausserhalb der HSV

Das Delegationsrecht: Genau so, wie die Mitwirkungsorgane in die HSV delegieren, delegieren sie jeweils für ihre Kategorie in weitere hochschulweite Gremien. Dies setzt voraus, dass das Gremium, das delegiert, nur aus der jeweiligen (Personal)kategorie besteht. Daher delegiert der Studierendenrat beispielsweise Studierende direkt in die Bildungskommission. Diese Wahl findet nicht in der HSV statt, da dies bedeuten würde, dass andere Kategorien für die Studierenden mitwählen. Dies würde nicht FaHG §21 entsprechen.

Vertretung in Gremien: Die Mitwirkungsorgane vertreten ihre spezifischen Interessen. Beispiel: Die Studierenden, die in der Bildungskommission (BIKO) einsitzen, vertreten nicht die Interessen der HSV, sondern die der Studierenden, über VERSO delegiert. Dasselbe gilt für die anderen Kategorien. Daher hatten wir auch in der Erarbeitung des Governance Dokuments die Beschriftung der Einsitze mit «VERSO» beantragt, was von der Hochschulleitung abgelehnt wurde.

Vernehmlassungen ausserhalb der HSV: Die Studierenden haben das Recht, Stellung zu beziehen zu Geschäften, die für das Studium und die Studierenden von grundlegender Bedeutung sind (sinngemäss FaHG §21). Dieses Recht kann gegeben werden, indem das Recht auf Mitwirkung grundsätzlich definiert wird (Änderungsvorschlag zu §11 Abs. 1: u. A. Vernehmlassungsrecht) und nachfolgend als Mitwirkungsorgan aufgeführt wird (§11 Abs. 2). Dies ist wichtig und nützlich für die ZHdK, wenn bei Belangen, die ausschliesslich die Kategorie der Studierenden betreffen, spezifische Vernehmlassungen durchgeführt werden. Dieses Recht einzuschränken, indem Mitwirkung auf HSV beschränkt wird, scheint daher auch eine Struktur zu verkomplizieren, die bis anhin gut funktionierte.

2.2.5 §11 Abs 2 Die Geschäftsordnungen der Mitwirkung:

Die Mitwirkungsorgane haben sowohl auf Hochschulebene (Hochschulversammlung, Delegiertenversammlung, Studierendenrat, Personalrat) eigene GOs, als auch auf Departementsebene (Personalversammlung, Konvent, Studierendenversammlung/VERSO Departemente). All diese Geschäftsordnungen in die GO HSV zu integrieren, wäre nicht nur volumenmässig zu viel, es würde gleichzeitig die Unabhängigkeit der Mitwirkungsorgane untergraben. Laut FaHG §21 Abs. 3 muss die GO des Studierendenrates (VERSO GO) direkt von der Hochschulleitung abgenommen werden. Eine Integration der VERSO GO in die GO HSV würde daher nicht funktionieren.

2.2.6 Eckwerte der HSV

Die Eckwerte der HSV (*a: Grösse, Anzahl Mitglieder, b: Vertretungen der Personalgruppen, c: Leitung der HSV, d: Zusammenarbeit HSV-HSL*) werden dem FHR vorgelegt. Eine Verschiebung dieser Eckwerte in die HSO (analog der ZHAW HSO, §8) ist aus unserer Sicht vorstellbar. Dabei ist im Fall der ZHdK wichtig zu bemerken, dass Punkt D neu geregelt werden muss, da der Einsitz der HSV in die HSL zukünftig wegfällt.

2.2.7 Empfehlung: Festlegung Mitwirkung mit Ausarbeitung „Merkblatts Mitwirkung“

Unsere Empfehlung wäre die Festlegung der Mitwirkungsorgane sowie -Rechte auf HSO-Ebene. Für die Konkretisierung, welche Geschäfte beispielsweise von «grundlegender Bedeutung für die Hochschule» sind, sowie der Eckwerte HSV empfehlen wir die Ausarbeitung eines «Merkblatts Mitwirkung» dass sowohl die Punkte aus dem aktuellen «Merkblatt über die Mitwirkung» zusammenfasst mit den weiteren Bestimmungen, die aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen notwendig sein werden. Dieses Merkblatt kann aber nicht die Festlegung in HSO, DO und Pro-Ebene ersetzen. (Verweis: Policy Studentische Mitwirkung, ZHAW).

3 VERNEHMLASSUNGSANTWORT DEPARTEMENTSORDNUNG (DO) 2026

3.1 §3 Die Geschäftsordnungen der Departemente

Der Ort, um die in §3 Abs. 2 erwähnten Rahmenvorgaben festzulegen, ist die Departementsordnung. Ein Abschnitt der sagt, dass es Rahmenvorgaben gibt, aber nicht *wo*, und nicht zu *welchen Themen*, lässt viel Raum für Willkür offen. Im Mindesten wäre zu erwarten, dass die DO die grundsätzlichen Themen der Rahmenvorgaben erwähnt (siehe Änderungsvorschlag §3). Wir gehen davon aus, dass die Begründung der Verschiebung von Mitwirkung in die Geschäftsordnungen der Departemente sich auf diesen Absatz bezieht.

3.2 §11 Mitwirkung auf Departementsebene

Wir können das Anliegen, die HSO, DO und PrO möglichst schlank und stringent zu halten gut nachvollziehen. Deshalb empfehlen wir, in allen drei Rechtsgrundlagen analog zueinander die grundsätzlichen Mitwirkungsgruppen/gremien sowie deren entsprechende Rechte zu verankern, und so den Mitwirkungsbegriff jeweils passend zu der entsprechenden Ebene konsequent ausdifferenzieren. So haben wir auf Departementsebene neu den **§11: Mitwirkung auf Departementsebene** hinzugefügt. Diese Form entspricht einer konsequenten **Ausdifferenzierung von FaHG §26a**: „Die Hochschulleitung kann Mitwirkungsorgane auf Stufe Departement vorsehen“ – Die Departementsordnung ist genau das Dokument, das diesen Grundsatz ausdifferenzieren muss, da das FaHG auch vorschreibt, dass „die Hochschulleitung“ Mitwirkungsorgane vorsehen kann, und nicht „die Departemente“ (in welchem Fall eine Erwähnung in der Geschäftsordnung gerechtfertigt wäre).

Änderungsvorschlag: §11: Die Departementale Mitwirkung

- 1) Erwähnung des Wortes **„Mitwirkung“** als **Rahmenvorgabe in §3**, um eine Verbindung zu sowohl (Änderungsvorschlag) HSO §11, als auch FaHG §26a zu machen, und den Mitwirkungsbegriff konsequent durch alle Rechtsgrundlagen hindurch zu verwenden. Die entsprechenden Rahmenvorgaben werden dann folgend anhand §11 DO (Änderungsvorschlag) ausdifferenziert.
- 2) Analog zu (Änderungsvorschlag) HSO §11 werden die **Mitwirkungsgremien** aufgelistet, und ihre grundsätzlichen **Mitwirkungsrechte** auf Departementsebene genannt. Diese Zusammenfassung in einen Absatz ist bereits eine grosse Veränderung zu den separat aufgelisteten Gremien und Rechten in der alten Departementsordnung, verhält sich aber trotzdem konsequent zur HSO, und bildet eine verbindliche, einfache Grundlage für die weitere Ausdifferenzierung in den Geschäftsordnungen der Mitwirkungsgremien und der Departemente.

Folgend möchten wir die wichtigsten Argumente auflisten, welche für eine Erwähnung der Mitwirkung auf der Ebene Departementsordnung sprechen:

3.2.1 Standardisierung und Vereinfachung: Einfachere Prozesse (z.B. Vergütung, Budget, Kommunikation, Abstimmung, Mitwirkungsinterne Kommunikation, Informationszugänge,...)

3.2.2 Signal an die Departemente: Die ZHdK sollte sich fragen: Wie wichtig ist Mitwirkung? Wir sagen: So wichtig, dass sie Hochschulübergreifend geregelt werden muss, und entsprechende Vorgaben an die Departemente gemacht werden müssen. Aktuell ist das unklar: Kommuniziert wird zwar, dass Mitwirkung verbindlich in den GOs geregelt wird, aber tatsächliche Absicherung, dass dies in einem ähnlichen Umfang wie aktuell geschehen wird haben wir nicht. Die Mitwirkung ist an keiner Stelle im Entwurf erwähnt oder namentlich genannt.

3.2.3 Vorgehen bei Mitwirkungsvergehen: Aufgrund der Verankerung von Mitwirkungsorganen in sowohl HSO als auch DO, die vom FHR abgenommen werden, hatte die Mitwirkung über eine Vernehmlassungsantwort jeweils die Möglichkeit, Stellung zu beziehen, zu Belangen, die sie selbst betreffen. Sollte die Existenz der drei Mitwirkungsorganen auf Departementsebene zukünftig nur noch in hochschulinternen Geschäftsordnungen (GO DEP) geregelt werden, verunmöglicht dies den Schritt an den Fachhochschulrat als übergestelltes, externes Gremium. Dies ist ein grosser Verlust.

3.2.4 Das Vernehmlassungsrecht zu den Geschäftsordnungen: Die Verschiebung der Mitwirkungsrechte in die GOs der Departemente verschiebt zudem auch das Vernehmlassungsrecht der Mitwirkungsorganen zu ebensolcher Dokumente (z.B. Geschäftsordnungen) in dasselbe Dokument. In der DO ist die Abnahme der GOs durch die HSL geregelt. Analog dazu sollte auch das Vernehmlassungsrecht zu departementalen Rechtsgrundlagen in der DO geregelt werden. Die Logik: Das übergestellte Dokument (DO) regelt den Abnahme- und Vernehmlassungsprozess (inkl. Mitwirkung) des untergestellten Dokuments (GO).

3.2.5 Das Beispiel ZHAW: Die institutionelle Akkreditierung prüft genau diese Fragen. Im Verfahren der ZHAW formulierte die externe Gutachtergruppe eine Auflage, die die studentische Mitwirkung auf Departementsebene betrifft: „Die ZHAW stellt sicher, dass die Mitwirkungsrechte gemäss Policy studentische Mitwirkung ZHAW und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in allen Departementen umgesetzt werden.“ (AAQ, Externe Evaluation ZHAW, 18. Dezember 2020, Auflage 1 zu Standard 2.3) Die [«Policy Studentische Mitwirkung ZHAW»](#) legt auf Stufe Hochschule minimale Standards zur Mitwirkung fest.

3.3 §9 und §10: Die Rollen der Geschäftsleitung und der Departementskonferenz

Die Leitlinien der Strategie ZHdK 2024ff nennen als Stossrichtung, die Aufbau- und Ablauf-Organisation zu vereinfachen. Auf Departementsebene wird zumindest in einigen Departementen die Organisation massgeblich komplizierter, nicht nur indem zusätzliche Gremien (Geschäftsleitung) hinzugefügt werden, sondern auch mit der Realität, dass die Rechenschafts-, Informations- und Beratungsprozesse dadurch komplizierter werden. Wir fragen uns, worin die tatsächliche Vereinfachung besteht.

Sowohl Zusammensetzung als auch Aufgaben der Geschäftsleitung und der Departementskonferenz sind zum Teil gleich, zum Teil überschneidend, und zum Teil übernimmt die Geschäftsleitung Aufgaben, die bis anhin der Departementskonferenz zugewiesen wurden. Um Informationsflüsse und Wirksamkeit innerhalb dieser zwei Gremien zu handhaben der Departementsleitung klar abzutrennen und zuzuweisen, empfehlen wir ausdrücklich, unsere Änderungsvorschläge genau anzuschauen, und deren Möglichkeit zu prüfen. Mit dem aktuellen Entwurf läuft insbesondere die Departementskonferenz in Gefahr, obsolet zu werden, da sie weder Entscheidkompetenz besitzt, noch zuverlässig informiert werden muss. Anstelle von tatsächlichen Aufgaben erhält die Departementskonferenz eher Wirkungen. Bündeln, stärken und Orientierung schaffen sind keine Zuständigkeiten, die sich einfordern lassen. Unter diesen Voraussetzungen wird ein Gremium überflüssig. Wir bitten die Hochschulleitung, das Potenzial eines repräsentativ zusammengesetzten Gremiums anzuerkennen, und ihm entsprechende Kompetenzen zuzuweisen.

4 VERNEHMLASSUNGSANTWORT PROREKTORATSORDNUNG (PRO)

Unser inhaltlicher Schwerpunkt liegt bei den beiden Kommissionen. Die Antwort der Hochschulleitung vom 26. Mai 2026 sichert studentische Einsitze in der Bildungskommission und eine Vertretung der Doktorierenden in der Forschungs- und Innovationskommission zu. Die Prorektoratsordnung ist der Ort, an dem diese Zusicherung verbindlich wird. Unsere Änderungsvorschläge Nennung der Bildungskommission und der Forschungs- und Innovationskommission sind in der Vernehmlassungsantwort zur Prorektoratsordnung eingereicht.

5 ZENTRALE EMPFEHLUNGEN ZHD. HSL

- 5.1 Mitwirkungsorgane und -Rechte auf Hochschulebene in der Hochschulordnung verankern. (HSO)
- 5.2 Mitwirkungsorgane und -Rechte auf Departementsebene in der Departementsordnung verankern. (DO)
- 5.3 Forschungs- und Innovationskommission sowie Bildungskommission in der Prorektoratsordnung aufführen. (PrO)
- 5.4 Zusätzlich zur Festhaltung von Mitwirkungsorgane und -Rechten: Ausarbeitung eines «Merkblatts Mitwirkung» (o.Ä.), welches die Mitwirkungsrechte, deren Rahmenbedingungen, institutionelle Prozessabläufe, Informationszugänge und Verschwiegenheitspflichten genauer beschreibt, und eine verbindliche Grundlage für Mitwirkung bietet. (extern)
- 5.5 Klare Trennung und Aufgabenzuweisung der Geschäftsleitung Departement und der jeweiligen Departementskonferenz. Dazu gehören Informationszugänge und Rechenschaftspflichten der departementalen Gremien und Führungsfunktionen. Zusammensetzung der Departementskonferenz verbindlich auf Ebene Departementsordnung (DO)
- 5.6 Veröffentlichung des Governance-Dokuments: Qualitätsstandard 2.3 (Akkreditierungsverordnung) verlangt, dass die Hochschule Informationen über ihre Organisation und ihre Governance veröffentlicht.
- 5.7 Zeitnahe Überprüfung der Governance: Im Nachgang der Vernehmlassung der drei Rechtsgrundlagen muss die Governance als Grundlage überprüft und angepasst werden. *(einzelne unserer Empfehlungen setzen eine Anpassung der Governance voraus, inkl. Empfehlung 5. 1).* Qualitätsstandard 2.2 verlangt seit dem 15. Juli 2026 die Mitwirkungsrechte aller repräsentativen Gruppen auf allen Stufen und deren unabhängiges Funktionieren. Die Voraussetzungen dafür sehen wir im Governance-Dokument nicht abgebildet. Wir empfehlen deshalb, auf der Basis der neuen Qualitätsstandards die Governance-Struktur zu überprüfen.

Der Studierendenrat von VERSO

5. August 2026